

Kanton Graubünden



Teilrevision der Ortsplanung
Anpassung Genereller Erschliessungsplan im
Gebiet „Zum Ried“

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Aktuelle Revisionsvorlage	4
2.	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf der Planung	5
2.3	Stellungnahme/ Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand	6
3.	Grundlagen	6
3.1	Richtplanung	6
3.2	Rechtskräftige Nutzungsplanung	6
4.	Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1'000 „Zum Ried“	7
5.	Auswirkungen auf die Umwelt	7

1. Anlass

1.1 Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 21. August 2008 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Tamins eine neue Ortsplanung (Genehmigung durch die Regierung mit Beschluss Nr. 315 vom 31. März 2009). Offen ist noch der Entscheid über die von der Gemeinde beschlossene Neueinzonung des südöstlichen Bereichs der Parzelle Nr. 1749 im Gebiet „Tumels“

1.2 Aktuelle Revisionsvorlage

Ab der Abzweigung im Gebiet „Sägers Pünta“ ist die Strasse in Richtung „Girsch“ und „Kunkels“ im Generellen Erschliessungsplan Verkehr Tamins 1:2'000 als Land- und Forstwirtschaftsweg bezeichnet.

Als einziges eingezontes Grundstück (Wohnzone 2) liegt die Parzelle Nr. 851 direkt an der Kunkelserstrasse. Alle anderen Parzellen sind von der Riedstrasse her erschlossen (Wohnzone 2 und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) oder die Erschliessung ist über einen Quartierplan geregelt (nördlicher Teil). Bei der Erteilung der Baubewilligung zur Überbauung der Parz. Nr. 851 wurde dem Bauherr von der Baubehörde nur ein Fusswegzugang ab der südlich gelegenen Nachbarparzelle Nr. 312 zugestanden. Gleichzeitig wurde dem Bauherr zugesichert, die Erschliessungsproblematik in der damals anstehenden Ortsplanungs-Revision zu überprüfen. Wie sich nun aufgrund eines aktuellen Bauvorhabens (Neubau Garage) gezeigt hat, wurde die Situation noch nicht bereinigt. Der betroffene Abschnitt des rechtskräftigen Land- und Forstwirtschaftsweges soll daher jetzt in eine Erschliessungsstrasse umklassiert werden.

2. Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Auftraggeberin für die Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes ist der Gemeindevorstand, welcher gleichzeitig Baubehörde ist. Mit der Ausarbeitung der Vorlage wurde der Ortsplaner der Gemeinde, [REDACTED], STW AG für Raumplanung, Chur, beauftragt.

2.2 Ablauf der Planung

- | | |
|---------------------------|--|
| Nov. 2009 | Der Gemeindevorstand Tamins beauftragt den Ortsplaner beim Amt für Raumentwicklung (ARE) abzuklären, ob die Umklassierung des Strassenteilstückes auf der Kunkelserstrasse von einem Land- und Forstwirtschaftsweg in eine Erschliessungsstrasse möglich ist. Die entsprechende Anfrage wird dem ARE zugestellt. |
| 10.12.2009 | Das ARE nimmt zur Anfrage im Sinne einer Vorprüfung Stellung. Die Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Anpassung kann im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG durchgeführt werden. Eine Vorprüfung im raumplanerischen Verfahren kann entfallen. |
| Jan. 2010 | Bearbeitung der Vorlage. |
| 05.02.2010-
07.03.2010 | Öffentliche Auflage gemäss Art. 13 KRVO. |
| 15.03.2010 | Beschluss Gemeindevorstand.
Anschliessend Publikation der Beschwerdeauflage und Einreichung zur Genehmigung an die Regierung |

2.3 Stellungnahme/Vorprüfung

Gemäss Art. 12 Abs. 1 KRVO unterbreiten die Gemeinden die Entwürfe für genehmigungspflichtige Pläne und Vorschriften zusammen mit dem Planungsbericht der Fachstelle (Amt für Raumentwicklung) zur Vorprüfung.

Im vorliegenden Fall wurde die am 4. November 2009 dem ARE zugestellte Anfrage als Vorprüfung behandelt. Nach der Prüfung der Vorlage und unter Einbezug der Stellungnahmen der relevanten Fachstellen, ergeben sich aus Sicht des ARE keine Bemerkungen zum Vorhaben.

Das ARE stellt zudem fest, dass die Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes im Sinne von Art. 48 Abs. 3 KRG im vereinfachten Verfahren behandelt werden kann.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Vom 5. Februar 2010 bis zum 7. März 2010 fand die öffentliche Auflage und das Mitwirkungsverfahren in der Gemeinde statt. Es gingen keine Vorschläge und Einwendungen bei der Gemeinde ein.

2.5 Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand

Nachdem während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe keine Eingaben beim Gemeindevorstand eingegangen sind, hat er an seiner Sitzung vom 15. März 2010 in Anwendung von Art. 48 Abs. 3 KRG die Teilrevision der Ortsplanung beschlossen.

Das Beschwerdeaufgabeverfahren gestützt auf Art. 48 Abs. 4 KRG wurde eingeleitet.

3. Grundlagen

3.1 Richtplanung

Rechtskräftige Vorhaben der kantonalen und regionalen Richtplanung sind von der Teilrevision der Ortsplanung (Änderung Genereller Erschliessungsplan) nicht betroffen.

3.2 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung wurde von der Gemeinde Tamins am 21. August 2008 beschlossen. Die Genehmigung durch die Regierung erfolgte am 31. März 2009 (Regierungsbeschluss Nr. 315).

Die vorliegende Ortsplanungs-Teilrevision betrifft eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes Verkehr Tamins 1:2'000.

4. Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1'000 „Zum Ried“

Im Generellen Erschliessungsplan Verkehr wird der Abschnitt von der Abzweigung im Gebiet „Sägers Pünta“ bis zur Parzelle Nr. 851 auf einer Länge von ca. 105 m als Land- und Forstwirtschaftsweg aufgehoben und zur Erschliessungsstrasse umklassiert.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die vorliegende Änderung des Baugesetzes sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.